

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1 Allgemeines

- (1) Für sämtliche von ALBERTH RECHERCHE, Inhaber Herr Michael Alberth, Friedenstraße 11, 97720 Nüdlingen („Auftragnehmer“) angebotenen Lieferungen und Leistungen, insbesondere für die Durchführung von Patentrecherchen, gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden („Auftraggeber“) gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Vertragsparteien auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung der Leistungen auf den Internetseiten oder sonstigen Anzeigen und Broschüren des Auftragnehmers stellt noch kein verbindliches Angebot im juristischen Sinne, sondern lediglich die Aufforderung zur Angebotsabgabe an den Auftraggeber dar.
- (2) Eine Angebotsabgabe erfolgt frühestens vom Auftraggeber durch Übermittlung des ausgefüllten Kontaktformulars oder durch sonstige fernmündliche Kontaktaufnahme beispielsweise per Email, Telefax oder Telefon, sofern der Auftraggeber bereits ein konkretes Angebot einschließlich sämtlicher wesentlicher Vertragsbestandteile verbindlich abgibt. Der Vertrag kommt sodann unabhängig von einer Bestätigung des Eingangs des Angebotes (Angebotsbestätigung) erst durch schriftliche Annahme des Angebotes durch den Auftragnehmer zustande.
- (3) Regelmäßig wird der Auftraggeber zunächst eine unverbindliche Anfrage beim Auftragnehmer stellen. Er hat hierbei den gewünschten Auftragsumfang möglichst detailliert und umfassend darzustellen. Der Auftragnehmer erstellt daraufhin unter Berücksichtigung der gewünschten Leistung ein individuelles Angebot.
- (4) Dieses an den Auftraggeber übermittelte Angebot kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Angebotsabgabe angenommen werden. Die anschließende, verspätete, Annahme stellt ein neues Angebot dar, welches der Auftragnehmer schriftlich annehmen kann.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bietet insbesondere Patentrecherchen an. Patente können nur erteilt werden, wenn sie neu und erfinderisch sind. Das bedeutet, der Gegenstand des Patents darf nicht zum Stand der Technik gehören und hat eine gewisse Erfindungshöhe aufzuweisen. Vor der Patentanmeldung sollen also weder schriftliche, mündliche noch durch Benutzung oder in sonstiger Weise veröffentlichte Kenntnisse über den Gegenstand der Erfindung existieren. Ob die Erfindung voraussichtlich neu und erfinderisch ist, ist Gegenstand der Recherche. Der Auftragnehmer nutzt hierbei fachliche nationale und internationale Datenbanken, sucht hierin insbesondere gezielt nach relevanten IPC-Gruppen und Stichworten und analysiert Patentschriften.
- (2) Gleichwohl kann Ergebnis der Patentrecherche lediglich eine Risikoeinschätzung sein. Die Neuheit und Erfindungshöhe einer Erfindung kann nicht abschließend und verbindlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer versteht sich als Patentinformationsdienstleister und schuldet dem Auftraggeber lediglich einen Bericht über das Ergebnis der Patentrecherche, welcher keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers werden im Einzelnen individuell ausgehandelt und bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

§ 4 Gegenleistung/ Entgelt

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers wird gemäß der gesonderten vertraglichen Vereinbarung berechnet. Das Entgelt wird grundsätzlich ermittelt aus einem Stundensatz und dem Zeitaufwand, welcher vor Durchführung der Leistung des Auftragnehmers nur geschätzt werden kann.
- (2) Sämtliche vom Auftragnehmer genannten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Kosten werden dem Auftraggeber nur nach ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung berechnet.

§ 5 Zahlungen / Fälligkeit

- (1) Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung oder Verrechnungsscheck. Eine andere Zahlungsart ist nur unter besonderen Umständen möglich und es obliegt allein dem Auftragnehmer, diese ausnahmsweise anzubieten.
- (2) Forderungen des Auftragnehmers werden vorbehaltlich abweichender Regelung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers in Verzug, soweit er nicht fristgemäß innerhalb dieser 14 Tage nach Rechnungserhalt bezahlt hat. Bei Überweisung ist der Eingang des Geldes auf dem Konto des Auftragnehmers maßgebend.
- (3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.

§ 6 Leistungserbringung/ Leistungszeit

- (1) Die Leistung ist vollständig erbracht, sobald der Bericht über die Patentrecherche erstellt wurde.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist ein exakter Fertigstellungstermin nicht zwischen den Parteien vereinbart, da der genaue Umfang und Zeitaufwand der Recherchetätigkeit erst im Laufe der Auftragsdurchführung bekannt wird.
- (3) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf Höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Ausfall von Patentdatenbanken oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Lieferungsverzögerung informieren.

§ 7 Recht auf Vergabe von Leistungen an Dritte, Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einzelne oder sämtliche Leistungen an Dritte zu vergeben (Subunternehmer). Bei Vergabe von Leistungen an Dritte hat er sicherzustellen, dass Datenschutz und Vertraulichkeit gem. § 15 auch durch den Dritten gewahrt sind.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt bei Vergabe einzelner oder aller Leistungen an Dritte ebenfalls vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Leistungen des Auftragnehmers teilt der Auftraggeber seine Problemstellung unter Angabe von Hinweisen auf fachspezifische Suchbegriffe mit.
- (2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mitwirkungen und Informationen erbracht werden. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, so sind die daraus entstehenden Folgen vom Auftraggeber zu tragen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Arbeitsergebnisse als Teil der Leistung des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Auftraggeber hat die Leistung, insbesondere den Recherchebericht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung auf Vollständigkeit und sonstige erkennbare Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist den Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt bzw. als mangelfrei abgenommen, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung nicht erkennbar oder wurde vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen.
- (3) Entspricht eine Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder ist sie sonst mangelhaft, so ist der Auftragnehmer zunächst zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht dem Auftragnehmer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- (4) Will der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

§ 11 Haftung, Rücktritt

- (1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, bis zur dreifachen Höhe des sich nach dem Vertrag ergebenden Honorars, mindestens jedoch bis zu einem Betrag von € 10.000, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sowie für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 11 Absatz 3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Abs. 4.
- (3) Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung auf insgesamt 20 % des Wertes der Leistung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen des § 11 nicht verbunden. Diese vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom jeweiligen Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei § 10 dieses Vertrages.

§ 12 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - (a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - (b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form gespeichert und vertraulich behandelt. Diese Bestandsdaten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber verwendet. Der Auftraggeber hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten gem. der §§ 34, 35 BDSG.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die ihm aufgrund seiner Tätigkeit zugänglich gemachten sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und als vertraulich eingestufte Tatsachen, insbesondere die ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und gegenständlichen Teile, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber darüber Stillschweigen zu bewahren auch nach Vertragsende.

§ 15 Urheber- und Nutzungsrechte

Sämtliche im Rahmen von Patentrecherchen und ähnlichen Leistungen übermittelten Daten unterliegen dem Urheberrecht der Datenbankanbieter oder Datenbankhersteller. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur strikten Beachtung dieser Urheberrechte. Eine Weitergabe von Patentdaten an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache und unter Hinweis auf das Urheberrecht der Datenbankanbieter oder Datenbankhersteller gestattet.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

§ 17 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 01. Januar 2024